



## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

**Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- schwerpunkübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
- Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein und in Kooperation mit anderen
- Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben und Abstimmen mit am Bau beteiligten Personen
- Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen
- Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz auf der Baustelle
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Dokumentieren der eigenen Arbeitsergebnisse
- Erstellen von Aufmaßen
- Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
- Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten nach Vorgaben
- Durchführen von Messungen, Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital
- Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen
- Umbauen und Rückbauen von Baukörpern
- Durchführen von angrenzenden Arbeiten in den Gewerken des Ausbaus und des Tiefbaus
- Sowie weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten:
- im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
  - Herstellen von Baukörpern aus Steinen, insbesondere Herstellen von ein- und mehrschaligen Wänden, Verblendmauerwerk, Stufen, Einfassungen, Ausfachungen und Schächten
- Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton, insbesondere Aufbauen von Schalungen, Einbauen von Bewehrungen sowie Einbringen und Prüfen von Beton
- im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten:
  - Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton, insbesondere Aufbauen von Schalungen, auch für konische Formen sowie Systemschalungen, Einbauen von Bewehrungen, Einbringen und Prüfen von Beton sowie maschinelles Bearbeiten von Betonoberflächen
- Herstellen von Baukörpern aus Steinen, insbesondere Herstellen von Außen- und Innenwänden
- im Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbau:
  - Herstellen von Baukörpern aus Steinen, insbesondere Herstellen von feuerfesten Konstruktionen und Schornsteintragrohren sowie Einsetzen und Anbringen von Ein- und Anbauteilen in Schornsteintragrohren
- Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton, insbesondere Aufbauen von Schalungen, auch für konische Formen, Einbauen von Bewehrungen, Einbringen und Prüfen von Beton sowie maschinelles Bearbeiten von Betonoberflächen
- im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikerarbeiten:
  - Umbauen und Rückbauen von Baukörpern, insbesondere Durchführen von Bohr- und Trennverfahren sowie Abbruchverfahren mit Werkzeugen, Maschinen und Anbaugeräten
- Trennen, Sortieren und Lagern von Abbruchmaterialien sowie Organisieren von Wiederverwertung und Entsorgung

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterinnen vor allem in Betrieben des Bauhauptgewerbes. Je nach Ausbildungsschwerpunkt sind sie in den verschiedenen Bereichen des Hochbaugewerbes tätig.

## (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (3. Ausbildungsjahr)</li> <li>• Beton- und Stahlbetonbauer und Beton- und Stahlbetonbauerin (3. Ausbildungsjahr)</li> <li>• Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin (3. Ausbildungsjahr)</li> <li>• geprüfter Polier / geprüfte Polierin</li> <li>• Maurer- und Betonbauermeister / Maurer- und Betonbauermeisterin (Bachelor Professional)</li> <li>• Maurer und Maurerin (3. Ausbildungsjahr)</li> <li>• Staatlich geprüfter Techniker und staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik)</li> <li>• Vorarbeiter / Vorarbeiterin im Baugewerbe</li> <li>• Werkpolier / Werkpolierin im Baugewerbe</li> </ul>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung in Hochbauberufen (Hochbauberufeausbildungsverordnung – HochbauBAusbV) vom 03.06.2024 (BGBl. I Nr. 179, S. 131)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.

**Ausbildungsdauer:** 2 Jahre.

#### Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. **Ausbildung in Betrieb und Schule:** Die Ausbildung erfolgt zu  $\frac{3}{4}$  der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld.  $\frac{1}{4}$  der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.de](http://www.berufenet.de)

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)